

AZ 364.221

Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Scheffzentel" vom 15. 1. 1990

Aufgrund von § 22, § 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege in der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in, der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ditzingen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Scheffzentel".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 8,7 ha und umfasst das Untere und das Obere Scheffzentel von der Siemensstraße in Ditzingen bis zur Bundesautobahn A 81 und von dort bis zur Kreisgrenze und dem Ortsrand von Stuttgart-Hausen. Das Schutzgebiet umfasst im einzelnen:

Auf dem Gebiet der Stadt Ditzingen

Markung Ditzingen:

Die Gewanne bzw. Teile der Gewanne Unteres Scheffzentel und Oberes Scheffzentel.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in zwei Flurkarten im Maßstab 1:2 500 schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen.

(3) Beide Karten enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg verwahrt und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist, die Landschaft des Beutenbachtals zwischen Stuttgart-Hausen und Ditzingen in ihrer Eigenart und Schönheit zu schützen. Die freigehaltene, naturnah genutzte Talaue - es handelt sich überwiegend um Grünland -, trägt nicht nur zu einem harmonischen Landschaftsbild bei, sondern hat auch wichtige Funktionen als Retentionsraum.

Der Bachlauf weist einen naturnahen Gehölzbestand mit zahlreichen Kopfweiden aus, der sowohl aus landschaftlichen Gründen, als auch als Lebensraum von Tieren, wie z. B. höhlenbrütenden Vogelarten, besonders schützenswert ist. Weiterer Schutzzweck ist die Sicherung der Grünzäsur zwischen Siedlungsflächen im Verdichtungsbereich und eines letzten Restes einer naturnahen Talaue in ansonsten zersiedelter

Landschaft. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll das Beutenbachtal langfristig vor störenden Eingriffen geschützt werden, die das Landschaftsbild nachteilig verändern könnten.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen.
2. Errichtung oder Änderung von Einfriedigungen,
3. Verlegen oder Verändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
8. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten sowie Anlagen für Motor- und Segelflugzeuge,
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern,
11. Aufstellen oder Anbringen, von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
12. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen und ähnliche Naturerscheinungen sowie der Wiesenumbruch.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Benehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, mit der Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13, sofern Unterhaltungsmaßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen vorgenommen werden;
4. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz und § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, durch die Unterhaltspflichten. Eingriffe in das Ufergehölz sowie die Schilf- und Röhrichtbestände im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter dieses Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen entlang der Reichsautobahnen Stuttgart-Heilbronn und Stuttgart-Karlsruhe in den Kreisen Leonberg und Vaihingen vom 22. 5. 1941, soweit diese das in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzte Gebiet betrifft.

Ludwigsburg, den 15. 1. 1990

Landratsamt
Dr. Ulrich Hartmann

In Kraft getreten am 23. 1. 1990.